

ZUSAMMENFASSUNG DES ESMA-ABSCHLUSSBERICHTS – BEDINGUNGEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN EINES AKTIVEN KONTOS IN DER EU (AAR)

WOHER KOMMT DIE ANFORDERUNG & WAS IST DAS ZIEL?

Am 19.06.2025 veröffentlichte die ESMA ihren Abschlussbericht¹ zur Erfüllung der Bedingungen bzgl. der Anforderungen zur Führung eines aktiven Kontos in Bezug auf das Clearing von Zinsderivaten innerhalb der europäischen Union (EU). Das Active Account Requirement (AAR) ist Teil der überarbeiteten EMIR 3.0 Regelung.

In der Vergangenheit wurden einige Clearingdienste außerhalb der EU von erheblicher systemischer Bedeutung für die EU eingestuft: SwapClear von LCH Ltd. für das Clearing von auf EUR und polnische Zloty (PLN) lautenden Zinsderivaten sowie Credit Default Swaps (CDS) und die STIR²-Dienste von ICE Clear Europe Ltd. (ICEU), in beiden Fällen für auf EUR lautende Produkte. Mit dem AAR führt die ESMA ein neues Gesetz ein, das bestimmte finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien dazu verpflichtet, für einige OTC-Zinsderivate ein aktives (Clearing-) Konto bei einer in der EU zugelassenen zentralen Gegenpartei (EU-CCP) zu unterhalten. Die EU verfolgt damit das Ziel die Abhängigkeit von systemrelevanten Drittstaat-CCPs zu verringern. Die EU möchte demnach mit dem AAR die systemische Abhängigkeit von Drittstaaten-CCPs, insbesondere von der LCH Ltd., verringern. In Krisensituationen könnten solche CCPs Risiken für die Stabilität in der EU darstellen, da sie außerhalb der direkten europäischen Aufsicht operieren.

Ein aktives Konto bei einem EU-CCP soll sicherstellen, dass systemrelevante Gegenparteien jederzeit auf eine Infrastruktur innerhalb der EU zurückgreifen können, sowohl in technischer als auch in organisatorischer Sicht. Dabei ist hervorzuheben, dass es nicht um eine komplette Verlagerung aller Aktivitäten der Gegenparteien in die EU geht.

¹ [ESMA91-1505572268-4201 Final Report on the EMIR 3 Active Account Requirement](#)

² Short-Term-Interest-Rate

WER ODER WAS IST BETROFFEN?

Nicht alle Gegenparteien im Finanzmarkt unterliegen dem AAR, nur diejenigen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sind verpflichtet mindestens ein aktives Konto bei einem CCP innerhalb der EU zu unterhalten:

- ≡ Unterliegen der Clearingpflicht nach EMIR (Art. 4a oder 10) sowie
- ≡ Überschreiten der Clearing-Schwellen für bestimmte OTC-Zinsderivate:
 - Euro-Zinsderivate (EUR IRDs),
 - Zloty-Zinsderivate (PLN IRDs),
 - Kurzfristige Euro-Zinsderivate (STIRs).

Die Schwellenwerte orientieren sich dabei am täglichen offenen Nominalvolumen (Outstanding Notional) je Gegenpartei, wobei die Relevanzgrenze (bspw. 3 Mrd. EUR bei OTC-Zinsderivaten in EUR) nicht starr ist, sondern im späteren Verlauf durch die Aufsicht noch spezifiziert wird. Es ist davon auszugehen, dass viele Banken und institutionelle Investoren mit signifikantem Zinsderivatebuch in EUR von dem AAR betroffen sein werden, vor allem solche Gegenparteien, die bisher hauptsächlich nur über LCH Ltd. in London clearen.

Die zentralen Pflichten aus dem AAR für die betroffene Gegenparteien lassen sich im Wesentlichen auf die folgenden Punkte überblicksartig reduzieren:

- ≡ Erfüllung operativer Bedingungen zur Führung (mind.) eines aktiven Kontos innerhalb der EU,
- ≡ Erfüllung der Repräsentationsverpflichtungen,
- ≡ Erfüllung der Anforderungen bzgl. Stresstests,
- ≡ Erfüllung der Berichtsverpflichtungen.

Im Abschlussbericht der ESMA werden allerdings auch zwei wesentliche Ausnahmen beschrieben:

- ≡ **Ausnahme 1:** Sofern eine Gegenpartei $\geq 85\%$ ihres OTC-Derivate-Clearingvolumens bereits an einer EU-CCP clear, entfällt die Erfüllung der operativen Bedingungen sowie der Berichtsverpflichtungen.³
- ≡ **Ausnahme 2:** Sofern das OTC-Derivatevolumen einer Gegenpartei < 6 Mrd. EUR im Portfolio ist, erfolgt eine Befreiung von den Repräsentativitätsverpflichtungen.

Der Abschlussbericht der ESMA ist entsprechend der obigen Punkte aufgebaut und enthält die ursprüngliche Ausgestaltung der Anforderung seitens der ESMA (Entwurfsfassung), die Rückmeldungen der betroffenen Marktteilnehmer und Gegenparteien sowie die Kommentierung und Finalisierung durch die ESMA. Der vorliegende Fachbeitrag fasst die wichtigsten Kernaussagen des AAR in den oben genannten Punkten zusammen und gibt Ihnen als Leser einen Eindruck, ob Sie als Gegenpartei von dem AAR betroffen sein könnten. Falls eine Betroffenheit vorliegt, so können Sie die zentralen Inhalte und Tätigkeiten für Ihr

³ Vgl. ESMA-Abschlussbericht zum AAR, S. 12 Tz. 39.

WAS MUSS DAS AKTIVE KONTO IN DER EU KÖNNEN?

Institut (grob) abschätzen. Für weitere Details können Sie uns für einen bilateralen Austausch kontaktieren, siehe auch hierzu „UNSER ANGEBOT - WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?“ im weiteren Verlauf des Fachbeitrages.

Laut ESMA bedeutet die Begrifflichkeit „Erfüllung der operativen Bedingungen“ grundsätzlich, dass die betroffenen Gegenparteien mind. ein „voll funktionsfähiges Clearingkonto“ bei einer EU-CCP unterhalten. Das aktive Konto muss:

- ≡ ständig betriebsbereit sein, d. h. es dürfen keine manuellen Eingriffe durchgeführt werden, um eine Abwicklung der getätigten Geschäfte zu gewährleisten,
- ≡ organisatorisch und technisch an die (Instituts-) IT-Infrastruktur angebunden sein (bspw. über FCM, mittels direkter Mitgliedschaft oder über ein Clearing-Broker-Modell) und
- ≡ über eine ausreichende Kapazität verfügen, um kurzfristig große Handelsvolumina abwickeln zu können (das Dreifache des Volumens der letzten 12 Monate).

Das Ziel, welches die ESMA mit der Erfüllung der operativen Bedingungen verfolgt, ist, dass Gegenparteien nicht nur ein („rein passives“) Konto unterhalten, das nur formal existiert, um das AAR zu erfüllen. Damit ein Konto bei einer EU-CCP als aktiv gilt, muss es jederzeit und auch in Stresssituationen oder bei Ausfall eines Drittstaat-CCPs voll einsatzbereit sein.

NICHT NUR EIN DUMMY-KONTO IN DER EU?

Damit das Konto nicht nur als „Alibi“ fungiert, verlangt die ESMA auch, dass ein repräsentativer Teil des Handelsvolumens der Gegenpartei über dieses Konto innerhalb der EU abgewickelt wird. Zur Erfüllung der Repräsentationsverpflichtungen sind mehrere Teilanforderungen nachzuweisen:

- ≡ Vielfalt in den Trades: Es sollten verschiedene Produktarten, Laufzeiten & Nominalgrößen regelmäßig über das Konto abgewickelt werden.
- ≡ Quantitative Schwellenwerte: Hier ist noch keine konkrete Zahl genannt worden, aber die Repräsentativitätsverpflichtungen sollen die Funktionsfähigkeit realistisch simulieren.

Das Ziel der Repräsentationsverpflichtungen ist die Sicherstellung, dass das Konto innerhalb der EU auch in der Praxis regelmäßig verwendet wird und nicht nur in Notfällen.

BELASTBARKEIT NACHWEISEN?

Im Abschlussbericht verzichtet die ESMA auf die ursprünglich geplante Simulation einer Aktivitätssteigerung von 85%. Stattdessen müssen die Gegenparteien jährlich bestätigen, dass ihre „Clearing-Setups“ in der Lage sind, eine dreifache Aktivitätszunahme („threefold activity increase“) zu bewältigen. Konkret bedeutet dies:

- ≡ technische Tests zur IT-Anbindung an den CCP sowie
- ≡ operationale Tests (bspw. „Fire-Drill“), die den Nachweis erbringen, dass das Clearing-Konto in der Lage ist, eine dreifache Belastung standzuhalten. Diese Tests müssen jährlich durchgeführt werden.

Die EUREX hat in ihrem Focus Day dazu Stellung bezogen und zugesichert Gegenparteien bei der Umsetzung der Anforderung zu unterstützen und die erforderlichen Zertifizierungen bereitzustellen.

TRANSPARENZ UND REPORTING?

Halbjährliches Reporting gemäß Abschlussbericht der ESMA:

Im Abschlussbericht der ESMA zum AAR wird explizit dargestellt, dass die ESMA die Berichtsverpflichtungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf stark vereinfacht hat.

Die Berichtsverpflichtungen gelten nun halbjährlich (vorher monatlich geplant) und betreffen die Aktivitäten des vorangegangenen Halbjahres:

- ≡ Detaillierte Angaben zu den über das aktive Konto abgewickelten/geclearten Geschäften,
- ≡ Darstellung der Repräsentativitätsverpflichtungen und der operativen Bedingungen,
- ≡ Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit der Kontonutzung.

Als Berichtstermine werden jeweils der 31. Januar und der 31. Juli festgehalten. Erster Reporting-Stichtag ist der 31. Juli 2026.

Mitteilungspflicht (Notification):

Sobald eine finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenpartei nach Artikel 7a (1) EMIR von der Pflicht zum Führen eines aktiven Kontos betroffen ist, muss sie sowohl die ESMA als auch die zuständige nationale Behörde informieren. Hierfür ist das Notification-Template⁴ der ESMA zu nutzen, welches auf der Internetseite verfügbar ist.

UNSER ANGEBOT - WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?

Wir unterstützen gerne Ihr Institut bei der Erfüllung der im Abschlussbericht aufgeführten Anforderungen bzgl. des AAR.

Unser modulares Beratungsangebot für Sie:

Wählen Sie aus unseren Modulen genau diejenigen Leistungen aus, die zu Ihren Anforderungen passen:

Modul 1: Analyse des Bedarfs & Erstellung einer Roadmap im Workshop-Charakter

Gemeinsam analysieren wir mit Ihnen, ob und inwieweit Ihr Institut von dem AAR betroffen ist. Darunter fällt:

- ≡ Analyse der AAR-Relevanz für Ihr Institut (bspw. durch Überprüfung des Anwendungsbereichs des AAR oder über das Clearing-Volumen bei Drittstaaten-CCPs).
- ≡ Ideenfindung zur Konzeption operativer Prozesse für das AAR.
- ≡ Potenzielle Berichterstattung & Überwachung der Repräsentationsverpflichtungen.

In einer Workshop-Serie behandeln wir mit Ihnen die relevanten Themenfelder und entwickeln eine umsetzbare Roadmap inklusive Priorisierung und Zeitplan. Die Ausführung der entsprechenden Tätigkeiten, die sich aus den Workshops ergeben, obliegt Ihnen selbst.

⁴ [AAR_notification_template.xlsx](#)

Modul 2: Unterstützung bei Berichterstattung & Überwachung der Repräsentationsverpflichtungen

Nachdem in Modul 1 alle notwendigen Themen & Tätigkeiten identifiziert und ein Zeitplan herausgearbeitet wurde, unterstützen wir Sie in Ihrem Institut bei der Durchführung. Darunter fällt:

- ≡ Datenanalyse mit dem Ziel des Aufbaus eines Reportings an die Aufsicht und für die interne Kontrolle.
- ≡ Aufbau von Dashboards zur Überwachung der CCP-Aktivitäten.
- ≡ Initiale Einreichung der AAR-konformen Berichte bei der ESMA und der nationalen Behörde.
- ≡ Unterstützung bei der Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden.

Modul 3: Schulung

Auf Wunsch schulen wir Ihre Mitarbeiter und Führungskräfte mit dem Ziel das AAR in die "Linie" zu überführen:

- ≡ Training zu EMIR 3.0 und AAR.
- ≡ Workshops zur Vorbereitung auf interne und externe Prüfungen.

WAS BRINGT IHNEN
DAS ANGEBOT?

Durch unsere Erfahrung in diesem Themengebiet entwickeln wir mit Ihnen (schnellere) Prozesse mit geringerem Ressourcenaufwand für die Mitarbeiter in Ihrem Institut. Dazu gehören insbesondere:

- ≡ Erstellung von klaren Handlungsanweisungen für AAR-konforme Prozesse.
- ≡ Nachhaltige Verankerung durch Schulung Ihrer Mitarbeiter durch unsere Experten.

WEN KÖNNEN WIR
BEI 1 PLUS i KONTAK-
TIEREN?



Hendryk Braun
Hendryk.Braun@1plusi.de



Matthias Hetmanczyk-Timm
Matthias.Hetmanczyk@1plusi.de

1 PLUS i GmbH | Postfach 130211 | 90114 Nürnberg T 0911 – 56 79 94 99 | F 0911 – 56 79 95 55 | www.1plusi.de